

Basler Muslim Kommission

Winkelriedplatz 6
4053 Basel
061 534 70 91

BETREUUNG MUSLIMISCHER PATIENTEN

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1 Einleitung	1
2 Der Islam.....	2
2.1 Glaubensgrundsätze	2
2.2 Die fünf Säulen des Islams.....	3
3 Umgang mit Muslimen im Spital	4
3.1 Pflegerische Eintrittsanamnese	4
3.2 Die Kleidung.....	4
3.3 Gesundheit und Krankheit.....	4
3.4 Umgang mit Fremden des anderen Geschlechts.....	5
3.5 Berührung	5
3.6 Untersuchung.....	5
3.7 Scham.....	5
3.8 Körperpflege	6
3.9 Besuch.....	6
3.10 Sterbebegleitung.....	6
3.11 Speisevorschriften.....	6
3.12 Fasten	7
3.13 Gebet	8
3.14 Umgang mit dem Toten.....	8
3.15 Beerdigung.....	9
4 Medizinische Aspekte und spezielle Fragen.....	10
4.1 Organentnahme und Transplantation	10
4.2 Sterbehilfe.....	10
4.3 Genitalbeschneidung.....	10

4.4	Empfängnisverhütung	11
4.5	Künstliche Befruchtung	11
4.6	Schwangerschaftsabbruch	11
4.7	Autopsie	11
5	Seelsorge	12
6	Spitalverzeichnis Basel-Stadt	13
7	Spitalverzeichnis Baselland	14
8	Literatur	15

1 Einleitung

Im Beruf als Pflegefachperson kommt man täglich in Kontakt mit Menschen aus verschiedenen Religionen, Kulturen und Lebensweisen. Dieses Zusammentreffen stellt eine Herausforderung dar. Es bietet aber auch schöne und eindrückliche Momente, sowie viele Lernfelder. Um solche Herausforderungen besser meistern zu können und die Befindlichkeit dieser Menschen besser zu verstehen, ist es wichtig, über die einzelne Religion Bescheid zu wissen.

Der Spitalaufenthalt kann neben den gesundheitlichen Problemen, zusätzlich aufgrund des neuen unvertrauten Umfeldes und mangelnder Sprachkenntnisse eine Belastung darstellen. Es schafft eine grosse Abhilfe, wenn der Patient merkt, dass man über seine Religion informiert ist. Die Kommunikation gestaltet sich viel einfacher, weil er fühlt, dass er als Mensch respektiert und akzeptiert wird. Das Eis wird gebrochen und die Betreuung muslimischer Patienten wird erleichtert.

Diese Abhandlung soll die Fragestellung, "Was für Herausforderungen treten auf, wenn ein gläubiger Muslim ins Spital eintritt?" beantworten und Lösungsvorschläge aufzeigen. Sicherlich sind je nach vorhandenen Ressourcen nicht alle Lösungsvorschläge umsetzbar. Trotzdem soll es nützliche Erklärungen und Anregungen liefern. Sie basieren auf einem theoretischen Teil (Hintergrundwissen über den Islam) und einem praktischen Abschnitt mit Erfahrungen, Erlebnissen und Tipps zum Pflegealltag im Spital.

Diese Arbeit wurde in Zusammenarbeit mit muslimischen Pflegefachpersonen, Ärzten/-innen und islamischen Theologen erstellt, um praktisches Wissen in kompakter Form zur Verfügung zu stellen.

2 Der Islam

Der Islam, wie wir ihn heute kennen, entstand auf der arabischen Halbinsel in der ersten Hälfte des 7. Jh. nach Christus. Das Wort „Islam“ bedeutet vollständige Hingabe an Gott. Der „Muslim“ ist derjenige, der sich aus freier Entscheidung Gottes Willen unterwirft. Das geheiligte Buch des Islams ist der Koran, welches Gottes Offenbarung beinhaltet. Das Buch ist in 114 Suren (Abschnitte) unterteilt, welche wiederum jeweils in einzelne Verse gegliedert sind. Die Moschee ist der Ort des Gebets, an dem sich die Gläubigen treffen.

2.1 Glaubensgrundsätze

Im Islam gibt es die folgenden sechs Glaubensartikel:

- 1) Der Glaube an den einzigen Gott (Allah), den Schöpfer von Himmel und Erde und allem, was dazwischen ist
- 2) Der Glaube an Engel - unsichtbare Wesen, die aus Licht erschaffen wurden
- 3) Der Glaube an die geheiligten Offenbarungsschriften: Thora, Psalmen, Bibel und Koran
- 4) Der Glaube an die Propheten wie Adam, Abraham, Moses, Jesus und Muhammad als letzten Propheten
- 5) Der Glaube an die umfassende göttliche Fügung (Schicksal und Bestimmung)
- 6) Der Glaube an den Tag des Jüngsten Gerichts und das Leben nach dem Tod: Der Mensch wird eines Tages für seine Taten zur Verantwortung gezogen. Diejenigen, die in der irdischen Zeit ein gläubiges und rechtschaffenes Leben geführt haben, werden ins Paradies eingelassen. Die anderen, welche Unheil auf Erden gestiftet haben, werden mit dem Höllenfeuer bestraft.

2.2 Die fünf Säulen des Islams

Die fünf Säulen des Islams sind die Grundpflichten, die jeder Muslim erfüllen sollte.

- 1) **Das Glaubensbekenntnis (Schahada):** „Es gibt keinen Gott ausser Allah und Muhammad ist sein Gesandter.“
- 2) **Das rituelle Gebet (Salat):** Jeder Muslim, (ausser Kinder und menstruierende Frauen) muss fünf Mal täglich zu festen Zeiten beten. Vor dem Sonnenaufgang, am Mittag, am Nachmittag, nach Sonnenuntergang und in der Nacht (die genauen Zeiten für Basel finden man auf unserer Website www.bmk-online.ch). Pflichtgebete können überall ausgeführt werden. Das rituelle Gebet muss mit genauen Vorschriften und Bewegungsabläufen vollzogen werden.
- 3) **Das Fasten (Saum)** während des Monats Ramadan (9. Monat des islamischen Kalenders): Einen ganzen Monat lang wird von Beginn der Morgendämmerung bis Sonnenuntergang auf Essen, Trinken, Rauchen und geschlechtliche Beziehungen verzichtet. Auch wird besonders Wert auf ein gutes Benehmen und zurückhaltendes Verhalten gelegt.
- 4) **Die Pilgerfahrt (Hajj)** nach Mekka zu den heiligen Stätten des Islams: Jeder Muslim sollte nach Möglichkeit einmal im Leben an einer jährlich im 12. Monat stattfindenden Pilgerfahrt teilnehmen. Diese Reise bedeutet den Höhepunkt im Leben der Muslime.
- 5) **Die Vermögenssteuer (Zakat)** ist ein obligatorischer finanzieller Beitrag, zu Gunsten der finanziell Schwachen in der Gesellschaft.

3 Umgang mit Muslimen im Spital

Muslime befolgen im Alltag eine Reihe von religiösen Regeln. Sie legen grossen Wert auf das Praktizieren der islamischen Grundpflichten. Diese stärken ihre innere Beziehung zu Gott und ermöglichen ihnen die Entfaltung ihres Glaubens. Besonders bei einem Spitalaufenthalt oder bei Tod und Trauer ist es ihnen wichtig, diese Regeln zu beachten. Aus diesem Grund ist es für ärztliches und pflegendes Personal in Spitälern sinnvoll, die wichtigsten Regeln im Umgang mit muslimischen Patienten zu kennen. Nachfolgend sind einzelne Themen aufgeführt, die eine gute Basis zum Umgang mit muslimischen Patienten im Spital bilden.

3.1 Pflegerische Eintrittsanamnese

Die Muslime praktizieren ihre Religion in ganz verschiedenen Glaubensprofilen. Daher ist es nicht immer einfach, die Bedürfnisse eines muslimischen Patienten zu erkennen. Um die nötigen organisatorischen Massnahmen bei der pflegerischen Eintrittsanamnese besser zu eruieren, könnten folgende Zusatzfragen von Nutzen sein:

- Befolgen Sie bestimmte Speisevorschriften?
- Möchten Sie ausdrücklich von gleichgeschlechtlichem Personal behandelt werden?
- Führen Sie die täglichen fünf Gebete durch?
- Inwiefern brauchen Sie unsere Unterstützung für Ihre religiösen Bräuche? z.B. für die rituelle Gebetswaschung?

Falls man sich gerade im Monat Ramadan befindet:

- Fasten Sie im Monat Ramadan? / Können Sie aufgrund ihrer Krankheit fasten?
- Um welche Zeit brechen Sie Ihr Fasten?
- Nehmen Sie auch vor der Morgendämmerung etwas zu sich?

3.2 Die Kleidung

Die Kleidung dient zur Bedeckung der Schambereiche und ist ein Ausdruck der Frömmigkeit. Eine praktizierende Muslimin bedeckt ihre Haare und ihren ganzen Körper, mit Ausnahme der Hände und dem Gesicht, so dass keine Körperkonturen sichtbar sind. Der Mann bedeckt sich zumindest vom Nabel bis zum Knie.

3.3 Gesundheit und Krankheit

Die Krankheit wird im Islam als Prüfung für das eigene Gottvertrauen, aber auch als Prüfung des Mitgefühls und der Sorge für leidende Mitmenschen verstanden. Geduld und Gebete während der

Krankheit verhelfen zu göttlicher Belohnung und Stärkung. Durch die Krankheit werden frühere Sünden getilgt. Für jede Krankheit gibt es ein Heilmittel. Der Muslim soll Medikamente einnehmen, aber im Bewusstsein, dass die eigentliche Heilung von Gott kommt. Gebete unterstützen also den Heilungsprozess.

3.4 Umgang mit Fremden des anderen Geschlechts

Der Islam versucht durch gewisse Regeln den Muslimen einen moralischen Schutz zu gewähren. Der Umgang der Muslime mit fremden Personen des anderen Geschlechtes beschränkt sich daher nur auf das Nötigste. Somit wird ersichtlich, warum sich einige Muslime bemühen, einen Arzt des gleichen Geschlechts aufzusuchen oder im Spital von einer gleichgeschlechtlichen Pflegeperson gepflegt zu werden. Können diese Wünsche nicht erfüllt werden, so kann ein Arzt oder eine Pflegeperson des anderen Geschlechts diese Aufgaben übernehmen.

3.5 Berührung

Körperkontakt mit fremden Menschen des anderen Geschlechts ist prinzipiell nicht gestattet. Bei Untersuchungen kann diese Vorschrift der Situation angepasst werden.

3.6 Untersuchung

Der alleinige Aufenthalt in einem Raum mit einer fremden Person des anderen Geschlechts ist nicht gestattet. Darum ist es sinnvoll, wenn eine Drittperson des gleichen Geschlechts die Patienten ins Untersuchungszimmer begleitet. Eine solche Untersuchung ist vor allem für die Muslimin ein schwieriger Moment, da ihre Kleidung ihr seelischen und körperlichen Schutz bietet. Trotz der Unterstützung durch eine gleichgeschlechtliche Begleitperson fällt es ihr schwer, sich in Anwesenheit von fremden Männern freizumachen. Dies gilt auch bei einer Geburt im Kreissaal.

3.7 Scham

Muslimen haben gelernt, ihren Körper so wenig wie möglich der Aussenwelt preiszugeben. Diese Gepflogenheit soll dem anderen Geschlecht Respekt und Bescheidenheit entgegen bringen. Diese Schamgrenzen werden im Krankenhaus verletzt. Darum ist es gut, wenn Patienten nur möglichst kurz unbedeckt sind und eine grösstmögliche Diskretion und Privatsphäre gewährleistet wird (z.B. mit Vorhängen, Laken zum Abdecken oder verschlossene Türen). Grundsätzlich ist es empfehlenswert, wenn die Intimpflege vom Patienten selber oder von einer gleichgeschlechtlichen Pflegeperson ausgeführt wird.

3.8 Körperpflege

Die körperliche Reinheit genießt im Islam einen hohen Stellenwert. Sie ist sogar Grundvoraussetzung für jedes Gebet. Dabei ist zu beachten, dass stehendes Wasser (z.B. aus einem Waschbecken) als sehr unhygienisch gilt und man sich daher wenn immer möglich unter fließendem Wasser wäscht. Als Kompromiss zu fließendem Leitungswasser kann man sich auch mit einer Kelle oder Schale frischen Wassers aus einem Becken übergießen und bei bettlägerigen Patienten das Schmutzwasser in einem zweiten Becken auffangen.

Zudem ist es für Muslime meistens wichtig, vor dem Essen die Hände waschen zu können.

3.9 Besuch

Die Muslime empfangen in der Regel viel Besuch. Die Pflicht, sich um einen Kranken zu kümmern, ist zwar auch religiös bedingt, gehört aber auch einfach zum guten Umgang. Man lässt Kranke nicht im Stich. Es kommen Verwandte und Bekannte mit ihren Kindern und sie bringen meistens Essen mit. Die Anwesenheit vieler Menschen ist normal und wird nicht als Störung erlebt. Dass die zahlreichen Besucher Mitpatienten/innen oder den Krankenhausablauf stören könnten, ist vielen muslimischen Patienten/innen manchmal nicht bewusst. Das Pflegepersonal kann jedoch signalisieren, dass es um die Wichtigkeit des Besuches weiß, aber der Krankenhausalltag Grenzen setzt.

3.10 Sterbebegleitung

Der Besuch ist besonders wichtig, wenn der Kranke im Sterben liegt. Muslime sollten Sterbende nicht alleine lassen und ihnen immer wieder zu trinken geben. Falls der Sterbende nicht trinken kann, kann man die Lippen mit einem nassen Tuch feucht machen. Der Sterbende schenkt seinen Mitmenschen Vergebung für das, was sie ihm angetan haben. Um keine anderen Personen zu stören, könnte man darauf achten, dass den Angehörigen diese spirituelle Sterbebegleitung in einem separaten Raum oder hinter einem Vorhang ermöglicht wird. Denn es wird zu dieser Zeit viel aus dem Koran gelesen. Diese Art von Sterbebegleitung ist einerseits für den Kranken wichtig, um ruhig sterben zu können, andererseits für die Angehörigen, um Abschied zu nehmen. Die Anwesenheit eines Imams (Vorbeters) ist nicht notwendig.

Wenn Angehörige Imame als **Seelsorger** wünschen, kann die Basler Muslim Kommission zur Koordination geeigneter Personen beigezogen werden (Siehe Kap.5, Seelsorge).

3.11 Speisevorschriften

Die Einhaltung der islamischen Speisevorschriften ist, wie andere Grundpflichten auch, ein fester Bestandteil des muslimischen Habitus. Muslimen ist es untersagt Alkohol, Schweinefleisch und

Fleisch, das nicht nach islamischen Vorschriften geschlachtet worden ist, ebenso Produkte, die Schweinefett oder tierische Gelatine beinhalten, einzunehmen. Es sind auch einige Zusatzstoffe in Lebensmitteln (E-Nummern) nicht gestattet. Diese sind im Internet auf www.halal.ch abgebildet.

Auch Alkohol darf in keiner Form konsumiert werden und auch nicht in Speisen enthalten sein. So sind mit Wein abgeschmeckte Saucen, Weincreme als Dessert oder mit Likör gefüllte Pralinen nicht erlaubt.

Milchprodukte, Eier, Fisch, Gemüse und Obst können Muslime unbedenklich essen.

Eine gute Zwischenlösung ist die vegetarische Kost, wenn sie nicht gegen die ärztlich verordnete Diät verstösst. Aber auch die Versorgung durch die Angehörigen ist eine geeignete Lösung.

Die Befürchtungen muslimischer Patienten/innen können am ehesten ausgeräumt werden, indem man zusichert, dass weder Schweinefleisch noch Schmalz oder Alkohol in den Krankenhausmahlzeiten enthalten sind.

Manche Muslime verzichten auch auf Arzneien, die nach den islamischen Quellen als verboten geltende Mittel beinhalten. Darunter fallen beispielsweise alle alkoholhaltigen flüssigen Arzneien sowie aus dem Schwein gewonnene Präparate, Herzklappen oder Arzneibestandteile wie Gelatine bei Kapseln. Auch hier kann von dem Schweregrad der Erkrankung und der Frömmigkeit eine ablehnende Haltung zur Therapie entstehen, wenn solche Substanzen verabreicht werden sollen.

3.12 Fasten

Essen, Trinken und Rauchen sind während des Fastenmonats Ramadan von Morgendämmerung bis Sonnenuntergang nicht gestattet. Perorale Medikamente sowie rektal eingeführte Medikamente zählen auch dazu. Injektionen jeder Art inklusive Blutentnahmen sind für die meisten Muslime nicht erlaubt. Es gibt aber auch Gelehrte, die es erlauben. Jeder kann darauf hingewiesen werden, dass Kranke und schwache Menschen, menstruierende Frauen, schwangere Frauen, Frauen im Wochenbett und stillende Mütter von der Fastenpflicht entbunden sind. Sie können das Fasten, falls ihre körperliche Kraft es zulässt, zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Für Kinder wird das Fasten erst nach der Pubertät zur Pflicht. Kranke Menschen, welche überdies aus lebensnotwendigen Gründen auf medikamentöse Behandlungen angewiesen sind, sind allerdings von der Pflicht zu fasten ausgenommen.

3.13 Gebet

Nach den Vorschriften des Islams wird das Gebet fünf Mal täglich zu bestimmten Tageszeiten durchgeführt. Vor dem Gebet ist es Pflicht, eine Waschung möglichst mit fliessendem Wasser durchzuführen. Folgende Körperteile werden gereinigt:

Hände und Arme bis zu den Ellbogen, Gesicht, Kopf, Ohren, Nacken, die Füsse bis zu den Knöcheln. Auch die Nase und der Mund werden ausgespült. Die Geschlechtsteile werden nach dem Gang zur Toilette unter fliessendem Wasser gereinigt.

Das Gebet wird in der Regel auf sauberem Boden oder einem eigenen Gebetsteppich, bzw. zur Verfügung gestellten Tuch durchgeführt, da man sich mehrmals hinknien und den Boden mit der Stirn berühren muss. Die Anwesenheit anderer Personen stört das Gebet nicht, wohl aber, wenn man direkt vor dem Betenden vorbeigeht. Durch die Verrichtung des Gebetes unmittelbar vor einer Wand kann diese Störung vermieden werden.

Das islamische Gebet stellt eine körperliche Anstrengung dar, darum können Bettlägerige es ausnahmsweise im Sitzen oder Liegen ausführen.

Für die Sterbenden stellt das Gebet eine Vorbereitung auf den Tod dar. Die Betenden legen sich Rechenschaft über das bisherige Leben ab, erinnern sich an ihre früheren Fehler und möchten im Angesicht des Todes rein werden. Von grosser Bedeutung ist, dass die Angehörigen den Sterbenden ein letztes Mal Verse aus dem Koran und das Glaubensbekenntnis vortragen. Bei bettlägerigen Patienten ist es empfehlenswert, sie bei der rituellen Waschung zu unterstützen. Falls eine erhöhte Nachfrage aufkommt, wäre es sinnvoll, im Spital einen Gebetsraum zur Verfügung zu stellen. Dieser kann auch ein multireligiöser Raum sein, der mit christlichen oder jüdischen Gläubigen geteilt wird. Das UKBB (Universitätsspital beider Basel) dient hier als gutes Vorzeigebispiel. Sie hat einen Raum der Stille eingerichtet. Dort dürfen Angehörige aller Konfessionen beten.

Gebetsraum im Universitätsspital Basel: In der Kapelle im Klinikum 2 (2. Stock) dürfen Gebete nach Islamischen Ritus durchgeführt werden.

Gebetsraum im UKBB (Universitätskinderspital beider Basel): Im Raum der Stille (2. Stock) dürfen Angehörige aller Konfessionen beten.

3.14 Umgang mit dem Toten

Der Tod ist nicht eine Vernichtung oder Auflösung des Seins, sondern der Übergang in einen anderen Seins Zustand. Der Sterbende sollte auf die rechte Seite mit dem Gesicht in Richtung Mekka gelagert werden. Es ist auch üblich, den Sterbenden auf den Rücken zu betten, den Kopf leicht angehoben und das Gesicht gegen Mekka gerichtet. Nachdem der Tod vom Arzt bestätigt wurde,

werden die Augen geschlossen, der Unterkiefer hochgebunden und der Leichnam mit leicht gebogenen Gliedmassen, wie oben beschrieben, aufgebahrt.

Eine gleichgeschlechtliche Person oder der Ehepartner übernimmt die rituelle Waschung des Toten. Dies wird mit Wasser und Seife dreimal, von oben nach unten und von rechts nach links, durchgeführt. Anschliessend wird der Leichnam in weisse Tücher gewickelt (ein Mann in drei, eine Frau in fünf Tücher). In Basel-Stadt gibt es die Möglichkeit, die rituelle Waschung des Leichnams auf dem Friedhof Hörnli durchzuführen.

Auch bei Totgeburten muss diese Waschung erfolgen. Sollte ein Sterbender keine Angehörigen haben, steht die Basler Muslim Kommission für eine allfällige Unterstützung gerne zur Verfügung.

Notfallkontaktdaten: Cem Lütfi Karatekin, 076 373 27 45,
cem.karatekin@bmk-online.ch

3.15 Beerdigung

Eine Feuerbestattung ist nicht erlaubt. Nach islamischen Vorschriften sollen Verstorbene innert kürzester Zeit beerdigt werden. Zurzeit werden noch die meisten Toten in ihr Heimatland überführt, um dort beerdigt zu werden.

4 Medizinische Aspekte und spezielle Fragen

4.1 Organentnahme und Transplantation

Nach islamischer Lehre ist die Organentnahme nach dem Tod unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Bei Unmündigen, Gefangenen und nicht zurechnungsfähigen Personen ist dies jedoch nicht erlaubt. Auch nicht mit der Einwilligung des Vormundes. Jeder kann Organempfänger oder -spender sein, es wird kein Unterschied zwischen Muslim und Nichtmuslim gemacht. Jedoch ist die Voraussetzung eine medizinische Indikation. Die Organentnahme eines Lebenden ist nicht gestattet, ausser für Nierentransplantationen.

4.2 Sterbehilfe

Der islamische Grundgedanke, der den Körper des Menschen nicht als persönliches Eigentum, sondern als eine dem Menschen von Gott anvertraute Gabe versteht, bietet keinen Raum für eine Legitimation von Selbstmord. Deswegen wird aktive Sterbehilfe in der innerislamischen Diskussion oft als Selbstmord bzw. Mord angesehen und kategorisch abgelehnt.

Eine ähnlich homogene Einstellung lässt sich jedoch bei der Beurteilung der passiven Sterbehilfe nicht feststellen. Eine Position spricht von Therapiepflicht am Lebensende auch in medizinisch aussichtslosen Fällen, gleichzeitig sieht sie keinen Unterschied zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe. Eine andere Beurteilung betrachtet die Zustimmung zu lebenserhaltenden medizinischen Massnahmen weder als Pflicht noch als empfehlenswert, sondern stellt sie frei. Vielmehr sollen die Wünsche des Patienten bzw. der Familie handlungsleitend sein.

4.3 Genitalbeschneidung

Knabe

Die Beschneidung wird vom Islam stark empfohlen. Einerseits aus symbolischen Gründen, andererseits, da die Vorteile in hygienischer und sexueller Natur liegen. Der Zeitpunkt der Beschneidung ist sehr unterschiedlich. Manche lassen es kurz nach der Geburt vollziehen, andere wiederum im Alter von fünf bis acht Jahren. Praktisch alle muslimischen Männer sind beschnitten. Die Durchführung erfolgt entweder in ihren Herkunftsländern oder in Schweizer Kliniken.

Mädchen

Die grosse Mehrheit der in Basel und Region lebenden Musliminnen ist nicht von weiblicher Genitalbeschneidung betroffen. Weibliche Beschneidung ist ein ethnisches Phänomen, kein religiöses. Weibliche Genitalbeschneidung steht in der Schweiz seit Juli 2012 explizit unter Strafe (Art. 124 des Schweiz. Strafgesetzbuchs "Verstümmelung weiblicher Genitalien") und findet auch keine Grundlage im Islam.

4.4 Empfängnisverhütung

Die Empfängnisverhütung ist mit gegenseitigem Einverständnis der Eheleute erlaubt. Es dürfen jedoch nur vorübergehend wirkende Mittel angewandt werden. Sterilisation und Vasektomie (Entfernen von Gefässen) sind nicht erlaubt.

4.5 Künstliche Befruchtung

Sie ist im Islam erlaubt, wenn die Befruchtung mit dem Samen des eigenen Ehemannes durchgeführt wird.

4.6 Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch ist im Islam grundsätzlich verboten. Ist das Leben der Mutter gefährdet, ist eine Ausnahme erlaubt.

4.7 Autopsie

Eine Autopsie ist im Islam grundsätzlich nicht gestattet, da der Leichnam in unversehrtem Zustand beerdigt werden soll. Falls eine Autopsie jedoch aus medizinischen oder gerichtlichen Gründen unumgänglich ist, darf sie durchgeführt werden.

5 Seelsorge

Die Basler Muslim Kommission koordiniert Personen für die Betreuung von Patienten und Insassen der Gefängnisse in ihren religiösen/seelischen Bedürfnissen. Es werden auch kostenfreie Exemplare vom heiligen Koran, Gebetsteppiche und Gebetsketten für die Verrichtung der Gebete angeboten.

Falls eine Seelsorge benötigt wird, können die unten aufgeführten Personen kontaktiert werden:

Herr	Murat Selvi	078 881 48 34	Türkisch, Deutsch (B2 Niveau)
Herr	Ridha Ammari	079 340 62 76	Arabisch, Französisch, Deutsch
Herr	Ferat Jakupi	079 371 54 20	Albanisch, Deutsch
Herr	Avdja Fatic	076 275 31 70	Bosnisch, Deutsch
Herr	Sohail Mirza	079 447 11 06	Englisch, Urdu, Deutsch

Kann von den oben aufgeführten Seelsorgern niemand erreicht werden, kann man unser Sekretariat anrufen, Telefon 061 534 70 91.

Es wird eine geeignete Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen vermittelt. Sie können mit dem Sekretariat auch Kontakt aufnehmen, wenn Sie weibliche Seelsorgerinnen wünschen.

Mehr Informationen finden sich auf der Internetseite www.bmk-online.ch

Stand Januar 2014

6 Spitalverzeichnis Basel-Stadt

Universitätsspital Basel

Petersgraben 4, 4031 Basel, 061 265 25 25

Besuchszeiten: 11.00 – 20.00 Uhr

Universitäts-Augenklinik

Mittlere Strasse 91, 4056 Basel, 061 265 87 87

Öffnungszeiten: Mo-Fr 08.00 – 12.00 / 13.00 – 17.00 Uhr

Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Spitalstrasse 33, 4056 Basel, 061 704 12 12

Besuchszeiten: 13:30 – 19:00 Uhr (Eltern unbeschränkt)

Adullam-Stiftung Basel

Mittlere Strasse 15, 4003 Basel, 061 266 99 11

Besuchszeiten: 10.00 – 20.00 Uhr

Chrischonaklinik

Hohe Strasse 30, 4126 Bettingen, 061 646 91 11

Besuchszeiten: 10.00 – 20.00 Uhr

Hildegard-Hospiz Spital-Stiftung

St. Alban-Ring 151, 4020 Basel, 061 319 75 75

Besuchszeiten: 10.00 – 21.00 Uhr

Psychiatrische Klinik Sonnenhalde

Gänsehaldenweg 22 - 32, 4125 Riehen, 061 645 46 46

Besuchszeiten: 10.00 – 20.30 Uhr

Schmerzlinik Basel

Hirschgässlein 11-15, 4010 Basel, 061 295 89 89

Besuchszeiten: 14.00 – 21.00 Uhr

Universitäre Psychiatrische Kliniken

Wilhelm Klein-Strasse 27, 4025 Basel, 061 325 51 11

Besuchszeiten: Nach telefonischer Anmeldung

Universitäts-Frauenklinik

Spitalstrasse 21, 4056 Basel, 061 325 95 95

Besuchszeiten: 11.00 – 20.00 Uhr

Felix Platter-Spital

Burgfelderstrasse 101, 4012 Basel, 061 326 41 41

Besuchszeiten: 11.00 – 19.30 Uhr

Bethesda-Spital

Gellertstrasse 144, 4052 Basel, 061 315 21 21

Besuchszeiten: 10.00 – 20.00 Uhr

St. Claraspital

Kleinriehenstrasse 30, 4016 Basel, 061 685 85 85

Besuchszeiten: 10.00 – 20.00 Uhr

Merian Iselin Spital

Föhrenstrasse 2, 4009 Basel, 061 305 11 11

Besuchszeiten: 11.00 – 20.00 Uhr

REHAB Basel Zentrum für Querschnittgel. und Hirnverletzte

Burgfelderhof 40, 4056 Basel, 061 326 77 77

Besuchszeiten: 13.30 – 20.00 Uhr

7 Spitalverzeichnis Baselland

Kantonsspital Bruderholz

4101 Bruderholz, 061 436 36 36

Besuchszeiten: 10.00 – 20.00 Uhr

Kantonsspital Liestal

Rheinstrasse 26, 4410 Liestal, 061 925 25 25

Besuchszeiten: 11.00 – 20.00 Uhr

Cikadeklinik (Suchthilfe)

Kleine Marchmatt 185, 4418 Reigoldswil, 061 941 21 32

Hospiz im Park

Stollenrain 12, 4144 Arlesheim, 061 706 92 22

Besuchszeiten: Nach Vereinbarung

Lukas-Klinik

Brachmattstrasse 19, 4144 Arlesheim, 061 706 71 71

Besuchszeiten: 08.00 – 12.30 / 14.30 – 21.00 Uhr

Praxisklinik Rennbahn

St. Jakobs-Strasse 106, 4132 Muttenz, 061 465 64 64

Besuchszeiten: 07.00 – 21.00 Uhr

Kantonsspital Laufen

Lochbruggstrasse 39, 4242 Laufen, 061 765 32 32

Besuchszeiten: 13.30 – 19.45 Uhr

Kant. Psychiatrische Klinik

Bienentalstrasse 7, 4410 Liestal, 061 927 72 72

Besuchszeiten: 11.30 – 19.30 Uhr

Ergolz-Klinik

Hammerstrasse 5, 4410 Liestal, 061 906 92 92

Besuchszeiten: 10.00 – 21.00 Uhr

Ita-Wegman-Klinik

Pfeffingerweg 1, 4144 Arlesheim, 061 705 71 11

Besuchszeiten: 10.00 – 20.00 Uhr

Praxis-Klinik Birshof

Reinacherstr. 28, 4142 Münchenstein, 061 335 23 23

Besuchszeiten: 10.00 – 21.00 Uhr

8 Literatur

Baumann, Christoph Peter (Hg.) 2011: Krankheit und Tod in den Religionen. Inforel Information Religion Basel.

Borde, Theda (Hg.) 2001: Kranksein in der Fremde? Türkische Migrantinnen im Krankenhaus

Ilkilic, Ilhan (Hg.) 2002: Begegnung und Umgang mit muslimischen Patienten. Eine Handreichung für die Gesundheitsberufe.

McCourt Desiree (Hg.) 2011: Leitfaden über den Umgang mit muslimischen Patienten

Tufail, Majida 1993 : Kulturelle Aspekte in der medizinischen Betreuung und Pflege von Muslimen [online]. URL:

http://www.islam.ch/joomla/index.php?option=com_content&view=article&id=16:kulturelle-aspekte-in-der-medizinischen-betreuung-und-pflege-von-muslimen&catid=21:zusammenleben&Itemid=17
[Stand 1. Januar 2014]

Von Bose, Alexandra; Terpstra, Jeanette (Hg.) 2012: Muslimische Patienten Pflegen. Praxisbuch für Betreuung und Kommunikation